

Aber der Fehler liegt auch noch anderswo, und zwar in einer ungenügenden kriminalistischen Ausbildung der Juristen. Bei dieser Feststellung möchte ich auf folgendes hinweisen. Zum erstenmal in Deutschland, ich sage in Deutschland und nicht nur bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik, ist „Kriminalistik“ als *obligatorisches* Hochschullehrfach in den Studienplan der juristischen Ausbildung aufgenommen worden. Dadurch ist schon außerordentlich viel erreicht — aber noch nicht genug. Bevor „Kriminalistik“ 1951 obligatorisches Lehrfach wurde, hatte ich dieses Fach fakultativ an der Humboldt-Universität vortragen, und zwar auf zwei Semester verteilt (Kriminalistik I und Kriminalistik II) mit je vier Wochenstunden. Als nun dieses Lehrfach Pflichtfach geworden war, wurde demselben nur ein Semester mit vier Wochenstunden zur Verfügung gestellt.

Ich frage nun, was ist die Ursache, wenn das Beweismaterial in der gerichtlichen Hauptverhandlung nicht richtig bewertet und gewürdigt wird, wer ist dafür verantwortlich? Selbstverständlich doch wohl die Richter bzw. das Gericht. Aber können sie wirklich allein in vollem Maße dafür verantwortlich gemacht werden, sind nicht auch noch andere dafür verantwortlich? Ich meine, daß doch wohl diejenigen, die nicht die Möglichkeit gaben, das nötige Wissen in genügendem Umfange zu erlangen, und nicht die Möglichkeit schufen, alle Möglichkeiten zur Wahrheitsfindung auszuschöpfen, mitverantwortlich sind.

Meine Ausführungen zusammenfassend, sind es zwei Bedingungen und Forderungen, die erfüllt werden müssen, damit das im Ermittlungsverfahren gesammelte Beweismaterial in der Hauptverhandlung richtig zur Geltung gelangen kann: erstens eine ausreichende kriminalistische Ausbildung der Juristen und zweitens eine rationelle Fundierung der Gerichtsexpertise. In unserer Strafprozeßordnung sind für die Gerichtsexpertise dem Charakter des gegebenen Untersuchungsobjektes entsprechende staatliche Einzelinstitutionen für Ausführung der Expertisen vorgesehen. Ich erlaube mir aber auf Grund einer über 40 Jahre langen Sachverständigentätigkeit, die ich neben meiner akademischen Lehrtätigkeit ausgeübt habe, zu sagen, daß man nur dann voll und ganz die Aufgaben eines wissenschaftlichen Sachverständigen erfüllen kann, wenn man, außer über fachliche Spezialkenntnisse zu verfügen, auch das Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in seinen Einzelheiten genügend kennt und auf Grund von Kenntnissen und Erfahrungen entsprechend kriminalistisch zu denken vermag. Man kann nicht einen Sachverständigen heranziehen und von ihm eine erfolgreiche Erfüllung seiner Aufgabe erwarten, wenn er im gegebenen Fall den Kern, den Schwerpunkt der gestellten Frage nicht ganz erfaßt hat bzw. zu erfassen vermag. Es gibt natürlich eine ganze Reihe von Fragen, die von Handwerkern und ebenso von Staatsfunktionären beantwortet bzw. gelöst werden können. Es gibt aber sehr viele I Beweismittel, die von wissenschaftlichen Spezialisten untersucht werden müssen, um den Kern der Sache zu erfassen, und deshalb sind besondere Institute erforderlich, in denen wissenschaftliche Gerichtsexpertisen aus-